

2020-05-27, 22:00

Sehr geehrte Klientinnen und Klienten!

1) Freistellung von Dienstnehmern aufgrund Covid-19 Risiko-Attest

Hat Ihr Dienstnehmer ein „echtes“ Covid-19 Risiko-Attest (konnte erst ab 11.05.2020 ausgestellt werden), so müssen Sie Ihren Dienstnehmer besonders schützen (gilt vorerst bis 30.06.2020). Führt dies zu einer Freistellung, weil z.B. kein Home-Office möglich ist, so haben Sie Anspruch auf Erstattung wie folgt:

Der Dienstgeber hat Anspruch auf Erstattung des an den Dienstnehmer bzw. Lehrling zu leistenden Entgelts, der für diesen Zeitraum abzuführenden Steuern und Abgaben sowie der zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträge, Arbeitslosenversicherungsbeiträge und sonstigen Beiträge durch den Krankenversicherungsträger, unabhängig davon, von welcher Stelle diese einzuheben bzw. an welche Stelle diese abzuführen sind. Der Antrag auf Ersatz ist spätestens **sechs Wochen nach dem Ende der Freistellung** unter Vorlage der entsprechenden Nachweise beim Krankenversicherungsträger einzubringen. Der Bund hat dem Krankenversicherungsträger die daraus resultierenden Aufwendungen aus dem COVID-19 Krisenbewältigungsfonds zu ersetzen. Der Dienstgeber hat dazu dem Antrag an den Krankenversicherungsträger die entsprechenden Nachweise beizulegen.

Der Ablauf der Antragstellung wird noch gesondert geregelt.

2) Achtung! Einschränkung bei der Rückwirkung der Kurzarbeit

Eine rückwirkende Begehrensstellung ist derzeit für einen Kurzarbeitszeitraum ab frühestens 1.4.2020 möglich. Dabei gilt der in der Sozialpartnervereinbarung festgelegte Beginn der Kurzarbeit. **Ab dem 1. Juni 2020 ist eine rückwirkende Erstbegehrensstellung nicht mehr möglich.** Neue Kurzarbeitsbegehren sind ab diesem Datum immer vor Beginn des Kurzarbeitszeitraums zu stellen.

Begehren auf Verlängerung der Kurzarbeit werden ab 1.6.2020 vorübergehend noch rückwirkend gestellt werden können (wie lange "vorübergehend" ist, wird noch geklärt werden).

3) Fahrplan für die Abrechnung der Kurzarbeit

Nächste Woche soll eine Änderung des § 37b AMSG beschlossen werden. Eine Änderung, die uns helfen wird, die Lohnverrechnung der Kurzarbeit rückwirkend ab Mitte Juni 2020 für die Zeit von März 2020 weg durchführen zu können.

Die ersten beiden Juni-Wochenenden werden von den Experten damit verbraucht werden, die Handlungsanleitung für die Personalverrechnung in der Kurzarbeit zu erstellen.

Für den Kalendermonat Mai 2020 wird wie im April die Personalverrechnung in der Kurzarbeit gemäß der vorläufigen Handlungsanleitung durchgeführt.

4) Nochmals zur Verlängerung/Erstbeantragung der Kurzarbeit

Die WKO informiert:

Vereinfachtes Verfahren:

- Unternehmen schließen die neue Sozialpartnervereinbarung 7.0 mit dem Betriebsrat via [Betriebsvereinbarung](#) oder, wenn kein Betriebsrat vorhanden ist, via [Einzelvereinbarung](#) mit den Mitarbeitern ab. Sie müssen diese **NICHT den Sozialpartnern übermitteln** oder deren Zustimmung einholen.
- Unternehmen übermitteln die abgeschlossene Vereinbarung **DIREKT DEM AMS**, indem sie im Zuge der Begehrensstellung über das [eAMS-Konto](#) diese hochladen und gleichzeitig den Erst- oder Verlängerungsantrag stellen.
- Die Wirtschaftskammer stimmt den Vereinbarungen pauschal zu. Das AMS informiert den ÖGB, der sich die Prüfung der Vereinbarungen binnen 48 Stunden vorbehält.
- Bestehen kein Einwand des ÖGB und keine Mängel, bewilligt das AMS den Antrag. Ansonsten ergeht ein Verbesserungsauftrag an das Unternehmen.

5) Weitere Nachbesserungen beim Härtefallfonds

Der Härtefall-Fonds wird nachgebessert.

Heute stellte die Bundesregierung die Änderungen vor: Abgeschlossene Anträge der Phase 2 des Härtefallfonds, die bisher unter 500 Euro lagen, werden auf 500 Euro aufgerundet. Die Nachzahlung erfolgt automatisch.

Außerdem stellt ein 500 Euro Comeback-Bonus sicher, dass die Förderbeträge künftig

Kastner & Schatz Steuerberatung GmbH
A-3340 Waidhofen/Ybbs, Wiener Straße 5
Tel.: +43 07442 53552-0, Fax: +43 07442 53552-18
E-Mail: Waidhofen@KastnerSchatz.at
Internet: www.KastnerSchatz.at

Kastner & Schatz Steuerberatung GmbH
A-3361 Aschbach, Melissenstraße 11
Tel.: +43 07476 77811-0, Fax: +43 07476 77811-22
E-Mail: Aschbach@KastnerSchatz.at
Internet: www.KastnerSchatz.at

ATU17314207 / DVR: 0587834
Sitz: Waidhofen/Ybbs
Firmenbuchgericht: St. Pölten
Firmenbuchnummer FN 96662a

Vertreter: MMag. Bettina Kastner WP+Stb / Mag. Daniela Schatz Stb / Gesellschafter: MMag. Bettina Kastner WP+Stb / Mag. Daniela Schatz Stb

nicht mehr unter 1.000 Euro liegen. Auch hier erfolgt die Nachzahlung automatisch.

Neu anspruchsberechtigt sind auch geringfügig unternehmerisch tätige Pensionisten.

Die Anzahl der förderbaren Monate wird von drei auf sechs erhöht. Die Betrachtungszeiträume bis 15. Dezember ausgeweitet.

Genauere Informationen finden Sie auf der WKO-Homepage!

Halten Sie Abstand - wir halten Sie weiter auf dem Laufenden. Alles Gute!

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Kastner & Schatz – Team



Kastner & Schatz Steuerberatung GmbH
A-3340 Waidhofen/Ybbs, Wiener Straße 5
Tel.: +43 07442 53552-0 , Fax: +43 07442 53552-18
E-Mail: Waidhofen@KastnerSchatz.at
Internet: www.KastnerSchatz.at

Kastner & Schatz Steuerberatung GmbH
A-3361 Aschbach, Melissenstraße 11
Tel.: +43 07476 77811-0 , Fax: +43 07476 77811-22
E-Mail: Aschbach@KastnerSchatz.at
Internet: www.KastnerSchatz.at

ATU17314207 / DVR: 0587834
Sitz: Waidhofen/Ybbs
Firmenbuchgericht: St. Pölten
Firmenbuchnummer FN 96662a

Vertreter: MMag. Bettina Kastner WP+Stb / Mag. Daniela Schatz Stb / Gesellschafter: MMag. Bettina Kastner WP+Stb / Mag. Daniela Schatz Stb